

Bundesamt für  
Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Liebefeld, 12. Mai 2015

**Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) – 2. Etappe  
Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – eine Plattform von 36 Mitgliederorganisationen, denen ca. 90 000 Mitglieder angehören – sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen des kulturellen Erbes und vertritt die Interessen der Kulturgütererhaltung gegenüber der Politik. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten. Der Fokus unserer Stellungnahme liegt auf den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege.

**1. Grundsätzliche Bemerkungen:**

In der von Bevölkerungs- und Siedlungswachstum geprägten Schweiz steht die Raumplanung vor grossen Herausforderungen. Die laufende Umsetzung der ersten Etappe wie auch die Vorlage zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes – letztere zielt auf einen besseren Schutz des Kulturlandes, auf die frühzeitige Abstimmung von Verkehrs- und Energieinfrastrukturen auf die Raumentwicklung, auf die Förderung der grenzüberschreitenden Raumplanung, auf die Neuordnung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie auf eine haushälterische Nutzung des Untergrunds ab – versuchen diesen Herausforderungen zu begegnen, was grundsätzlich zu begrüssen ist.

Von diesen Herausforderungen sind auch die siedlungs- und landschaftsprägenden, schützenswerten Ortsbilder, Baudenkmäler und archäologische Stätten in hohem Masse betroffen und diesem Umstand muss u. Erachtens bei der Revision des Raumplanungsgesetzes entsprechend Nachachtung verschafft werden. Denn bis in hohe Lagen hinauf sind Siedlungen und Landschaften in der Schweiz das Ergebnis eines seit Jahrtausenden dauernden Wechselspiels zwischen Natur und Mensch. Sie sind damit, wenn auch in unterschiedlichem Masse, durch den Menschen geprägte Siedlungsräume und Kulturlandschaften, die einen gewissen Schutz verdienen. Ein intaktes Orts- und Landschaftsbild ist einmalig, hat eine identitätsstiftende Funktion, ist für den Tourismus-Standort Schweiz unabdingbar und stellt einen wesentlichen kulturellen Wert dar.

**2. Anträge der NIKE**

Da der vorliegende Entwurf zur Revision des Raumplanungsgesetzes die Anliegen von Archäologie und Denkmalpflege weder in der Einleitung, noch bei den Bestimmungen zum Untergrund und zum Bauen ausserhalb der Bauzone ausreichend berücksichtigt, währenddessen auf andere Sektorialpolitiken eingegangen wird (z.B. Ausländergesetz), weist die NIKE die Vorlage zurück und beantragt diese in folgenden Punkten zu überarbeiten:

## **1. Unmissverständlicher Einbezug der Anliegen von Archäologie und Denkmalpflege**

Die schweizerische Kulturlandschaft ist in ihrer Vielfalt einmalig. Ihre Intaktheit ist für den nationalen Zusammenhalt und den Tourismus von höchster Bedeutung. Wesentliche Elemente einer intakten Kulturlandschaft sind: Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Ortsbilder, historische Verkehrswege und archäologische Stätten. Gemäss NHG und der ratifizierten Konventionen von Granada wie auch derjenigen von Malta ist der Bund zum Schutz von Landschaften, Siedlungen und Kulturdenkmälern verpflichtet. Der Erhalt des baukulturellen Erbes ist ein gleichwertiges Anliegen zu den explizit aufgeführten Zielen wie den Erhalt der Biodiversität, die Wohnqualität, gute Voraussetzungen für die Wirtschaft, das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern oder die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Der Schutzgedanke betreffend Kulturdenkmäler ist deshalb in das einleitende Kapitel in den Artikeln 1 und 3 zu den Zielen und Planungsgrundsätzen aufzunehmen.

Die Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG sind in den Kapiteln 3, 4, 5 und 7 zu den Richt- und Nutzungsplänen, Besondere Massnahmen des Bundes sowie Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Nutzungsplänen einzubeziehen.

## **2. Untergrund – Archäologische Schutzinteressen einbeziehen**

Die Vorlage enthält Bestimmungen zur Nutzung des Untergrundes (Art. 3 Abs. 5), ohne die Schutzinteressen des archäologischen Erbes zu berücksichtigen. Dieser Umstand ist zu korrigieren.

Angesichts der immer knapper werdenden Ressource Boden und der geforderten baulichen Verdichtung lockt der Untergrund als künftiger Bauplatz für Parkings, Shoppingcenters oder Strassen immer stärker. Dabei erweist sich das Ausweichen in den Untergrund als höchst komplex, zumal in der Schweiz eine einheitliche rechtliche Definition des Untergrundes fehlt und Besitzverhältnisse nicht geklärt sind. Zudem steht eine breit geführte Debatte über die Ansprüche und die Nutzung des Untergrundes hinsichtlich Rohstoffe, Infrastruktur und Erinnerungsträger noch aus. Der Untergrund als archäologisches Archiv bedarf des Schutzes, was in der Gesetzesvorlage klar zum Ausdruck kommen muss.

## **3. Bauen ausserhalb der Bauzonen materiell überarbeiten**

Die Revision der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 23 und Art. 24) ist unseres Erachtens eine der wichtigsten Aufgaben der Schweizerischen Raumpolitik, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten und um das charakteristische Landschaftsbild gewisser Regionen, insbesondere der Streusiedlungen, durch die Gesetzesvorlage ausreichend zu schützen. Nichtbaugebiete dürfen nicht durch die Hintertüre zu «Mini-Bauzonen» mutieren. Die klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten muss ein zentrales Anliegen der Raumplanung sein.

Mehrere einzelne Gesetzesanpassungen (z.B. St. Galler Standesinitiative, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone etc.) haben die aktuell geltenden Bestimmungen verunklärt. Diesem Umstand kann mit der vorgeschlagenen Systematik begegnet werden, was wir begrüssen. Hingegen müssen diese Bestimmungen nicht nur neu geordnet, sondern auch materiell überarbeitet werden. Sie müssen unzweideutig formuliert sein und die Schutzinteressen klar zum Ausdruck bringen. Beispielsweise sind die verwendeten Begriffe, wie „massvoll erweitert“, „teilweise geändert“ oder „im Wesentlichen“ zu wenig präzise, um einer eindeutigen Gesetzesauslegung zu dienen und um dem Schutzgedanken gemäss NHG wirklich Nachachtung zu verschaffen.

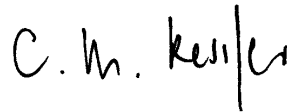
Aus der Sicht der NIKE müsste die Revision der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen den Zweck erfüllen, dass an Bauvorhaben im Streusiedlungsgebiet hohe Qualitätsansprüche gestellt werden können und schlussendlich die Schweizerische Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Einmaligkeit erhalten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert, Nationalrat  
Präsident des Vereins NIKE



Dr. Cordula M. Kessler  
Geschäftsführerin der NIKE